

# **Ausschuss für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

## **Anhörung am Dienstag, dem 10. Mai 2011, 13.00 - 15.00 Uhr**

### **zum Gesetzentwurf zur Änderung des Übereinkommens vom 11. Oktober 1985 zur Errichtung der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA)**

#### **A. Einführung**

In dieser Anhörung soll geklärt werden, wie sich die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen für die Arbeit der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (Multilateral Investment Guarantee Agency - MIGA) voraussichtlich entwicklungspolitisch auswirken werden. Hierbei sollen laut Entwurf zum einen Kompetenzen und Aufgaben der MIGA ausgeweitet werden. Offen bleiben die Kriterien, nach denen die erweiterten Investitionsgarantien gegeben werden und wie die beim Ombudsmann (Compliance Advisor/Ombudsman - CAO) der MIGA eingegangenen Klagen und Beschwerden zu werten sind. Zum anderen sollen künftige Änderungen des MIGA-Übereinkommens per Rechtsverordnung, also ohne Beteiligung des Bundestages und Bundesrates, umgesetzt werden.

#### **B. Ablauf**

Die Anhörung soll in drei Teile (je 40 Minuten) gegliedert werden. Zu jedem Bereich sollen je zwei Sachverständige benannt werden, die einen Input von fünf Minuten geben. Hieran schließen sich Fragen der Fraktionen an.

I. Die Multilaterale Investitions-Garantie-Agentur – MIGA soll, als Mitglied der Weltbankgruppe, ausländische Direktinvestitionen in Entwicklungsländern fördern, indem sie Garantien gegen nichtkommerzielle Risiken und Investitionsberatung für Entwicklungsländer anbietet. Der Gouverneursrat der MIGA hat nun mit deutscher Zustimmung das Gründungsübereinkommen geändert, u.a. für die Abdeckung von alleinstehenden Darlehen (stand alone debt), die Ausdehnung des Verfahrens zur Registrierung von Investoren (investor registration), die Ausdehnung des Anwendungsbereichs zur Risikoabdeckung von bestehenden Investitionen (coverage for existing assets) und die Abschaffung der gemeinsamen Antragstellung von Investor und Gastland zur Autorisierung der Risiko-Abdeckung.

- Welche positiven oder negativen Auswirkungen können diese Änderungen auf die wirtschaftliche und soziale Situation in den Entwicklungsländern haben?
- Warum war die Ausweitung der Investitionsgarantien notwendig, und wie können sie ausländische Investitionen in Entwicklungsländern beeinflussen?
- Wie werden diese Garantiausweitungen Entscheidungsmöglichkeiten der Entwicklungsländer über ausländische Investitionen und deren Garantieabsicherung beeinflussen?
- Wie werden die Beratungstätigkeiten der MIGA für die Entwicklungsländer angepasst?

#### **Sachverständige:**

- Herr Rainer Wietstock, Price Waterhouse Coopers
- Herr Justus Vitinius, Abteilungsleiter Lateinamerika, Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG)

II. Im Geschäftsjahr 2009 wurden von der MIGA laut BMZ Garantieverträge für 26 Vorhaben mit einem Gesamtumfang von 1,4 Mrd. US\$ abgeschlossen. Aktivitäten zur Investitionsförderung werden auch über das Internet veröffentlicht. Gleichzeitig gibt es die Möglichkeit der Beschwerde über abgesicherte Projekte beim CAO der MIGA. Diese Beschwerden sowie die Untersuchungsergebnisse werden ebenfalls veröffentlicht. Zur bisherigen Wirkung der Arbeit der MIGA beanstanden kritische Stimmen aus der Zivilgesellschaft die Missachtung von Umweltabkommen oder die Verletzung indigener und sozialer Rechte.

- Wie beeinflussen Internetveröffentlichungen und veröffentlichte Ombudsmann-Entscheidungen die ausländischen Investitionen in Entwicklungsländern?
- Wie arbeitet die MIGA vor der Garantiezusage mit Investoren, Regierung und Parlament des Entwicklungslandes und der dortigen Zivilgesellschaft zusammen?
- Sind die auch von der Weltbankgruppe anerkannten, international vereinbarten Umwelt- und Menschenrechtsstandards, Arbeits- und Sozialstandards ein Kriterium für die Absicherung von ausländischen Investitionen? Inwieweit könnten auch Menschenrechtsverletzungen oder Umweltschädigungen durch die jetzt erweiterte Abdeckung von Investitionsrisiken mit abgedeckt werden?
- Welche Möglichkeiten hat die MIGA über ihre Garantiezusagen die ansässige Bevölkerung vor Projekten zu schützen, die z. B. gesundheitsgefährdend sind oder die genannten internationalen Standards verletzen?

#### Sachverständige

- Herr Dr. Peter Wolff, Abteilungsleiter V, Weltwirtschaft und Entwicklungsfinanzierung, Deutsches Institut für Entwicklungspolitik (DIE)
- N.N.

III. Künftige Änderungen des MIGA-Übereinkommens nach Art. 59 und Art.60 sollen gemäß Gesetzentwurf per Rechtsverordnung durch den Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung in deutsches Recht, also ohne Bundestag und Bundesrat, umgesetzt werden können. Begründet wird dies, weil a) die Bestimmung, dass gültige Änderungen des Übereinkommens, die der Gouverneursrat der MIGA beschlossen hätte, auch für überstimmte Mitglieder gelten würden, und weil b) die vorgeschriebene Zeit von 90 Tagen bis zum Inkrafttreten von Änderungen des Übereinkommens nicht ausreicht, um ein Vertragsgesetz durch Bundestag/Bundesrat zu erlassen.

- Welchen Einfluss hat die Entscheidung für eine Rechtsverordnung statt Vertragsgesetz auf die Möglichkeiten des Parlaments, Vorgaben für die Arbeit Deutschlands in der MIGA zu setzen, zum Beispiel Governance-Kriterien und die Einhaltung der Menschenrechte als Voraussetzung für Absicherung von Investitionen?
- Wie wirken sich Rechtsverordnung bzw. Gesetz auf die Umsetzung und Umsetzungskontrolle entwicklungspolitischer Zielsetzungen des Deutschen Bundestages in der Weltbankgruppe aus?
- Zu welchem Zeitpunkt sollte das Parlament mit Änderungen des MIGA-Übereinkommens befasst werden und kann die Bundesregierung wie bei anderen internationalen Gremien, das Parlament vor Abgabe ihrer Voten im Gouverneursrat unterrichten?
- Welche Möglichkeit besteht für die Bundesregierung, die 90-Tage-Frist durch Beschluss des Gouverneursrates zu ändern? Und unter welchen Voraussetzungen kann ein Vertragsgesetz weiterhin den Anforderungen des MIGA-Übereinkommens genügen?

#### Sachverständige:

- Herr Prof. Dr. Ulrich Fastenrath, TU Dresden, Juristische Fakultät
- N.N.